

Satzung zur Änderung der Satzung über das Prüfungsverfahren am TUM Sprachenzentrum an der Technischen Universität München

Vom 30. Mai 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Prüfungsverfahren am TUM Sprachenzentrum an der Technischen Universität München vom 26. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Klausuren“ werden ein Komma und die Wörter „mündliche Prüfungen“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Präsentationen“ wird ein Komma und das Wort „Lernportfolios“ eingefügt.
- c) Nach den Angaben zu Buchstabe a) wird ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„b) Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.“
- d) Der bisherige Buchstabe b) wird zu c).
- e) Nach den Angaben zum neuen Buchstaben c) wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„d) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.“

- f) Der bisherige Buchstabe c) wird zu e).
2. In der Anlage Modultabelle wird bei Nr. 1 in der Tabelle die Angabe „60-90“ in der Spalte „Prüfungsdauer“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. März 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. Mai 2018.

München, 30. Mai 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Mai 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2018.